



## STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 10. Dezember 2009

zur Verlängerung der österreichischen staatlichen Garantien für den Interbankmarkt

(CON/2009/99)

### Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 3. Dezember 2009 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Bundesministerium für Finanzen um Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Interbankmarktstärkungsgesetzes (nachfolgend der „Gesetzesentwurf“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf den Artikeln 127 Absatz 4 und 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie auf Artikel 2 Absatz 1 sechster Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften<sup>1</sup>, da der Gesetzesentwurf sich auf Bestimmungen zu Finanzinstituten bezieht, soweit sie die Stabilität der Finanzinstitute und Finanzmärkte wesentlich beeinflussen. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

### **1. Ziel des Gesetzesentwurfs**

- 1.1 Der Gesetzesentwurf ändert das Interbankmarktstärkungsgesetz vom 26. Oktober 2008, zu dem die EZB im Oktober 2008 um Stellungnahme ersucht wurde<sup>2</sup>. Das Interbankmarktstärkungsgesetz ermöglichte die Verwendung bestimmter Finanzinstrumente zur Wiederbelebung des Interbankmarktes; insbesondere wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, (i) einer neu errichteten Clearingstelle (*Oesterreichische Clearingbank AG*) staatliche Garantien zu leisten, die von Finanzinstituten Gelder ausleiht und es an berechnigte Finanzinstitute zu Marktbedingungen verleiht; und (ii) als Garant für von solchen Instituten ausgegebene Schuldverschreibungen tätig zu werden. Der für beide Maßnahmen verfügbare Betrag beläuft sich auf EUR 65 Milliarden. Gemäß den derzeit geltenden Vorschriften kann der Bundesminister für Finanzen staatliche Garantien bis zum 31. Dezember 2009 ausgeben.
- 1.2 Um diese Unterstützungsmaßnahme zeitlich befristet aufrechtzuerhalten, beabsichtigt die Bundesregierung, diese Frist bis zum 31. Dezember 2010 zu verlängern. Gemäß den Erläuterungen

---

<sup>1</sup> ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

<sup>2</sup> Siehe die Stellungnahme CON/2008/55 der EZB; alle Stellungnahmen der EZB sind auf der Website der EZB unter [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu) veröffentlicht.

zu dem Gesetzesentwurf wird die befristete Verlängerung des Enddatums der Maßnahme der Europäischen Kommission zur Genehmigung notifiziert.

- 1.3 Der Gesetzesentwurf ändert nicht die Bedingungen, gemäß denen (i) die Clearingstelle Gelder ausleiht und an berechnigte Finanzinstitute verleiht, (ii) der Bundesminister für Finanzen der Clearingstelle eine staatliche Garantie für ihre Anleihe- und Darlehensgeschäfte gewährt, und (iii) der Bundesminister für Finanzen als Garant für berechnigte Finanzinstitute handeln kann, die Wertpapiere für Refinanzierungsgeschäfte emittieren.

## **2. Allgemeine Anmerkungen**

- 2.1 Die EZB stellt fest, dass das Bundesministerium für Finanzen die EZB am 14. Oktober 2009 um Stellungnahme zu Maßnahmen zur Verbesserung der Liquidität und zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Kreditinstituten ersuchte. Die EZB verabschiedete ihre Stellungnahme hierzu am 28. Oktober 2009<sup>3</sup>. In der Zwischenzeit wurden diese Maßnahmen geändert und enthalten nunmehr den Gesetzesentwurf. Die österreichischen Behörden ersuchten die EZB zu den geänderten Maßnahmen erst auf Verlangen und in einem späten Stadium des Gesetzgebungsverfahrens; die EZB möchte daher erneut zum Ausdruck bringen, dass die Behörden der Mitgliedstaaten verpflichtet sind, sie zu in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Entwürfen von Rechtsvorschriften zu einem Zeitpunkt während des Gesetzgebungsverfahrens zu konsultieren, der ihr genug Zeit lässt, diese Rechtsvorschriften zu untersuchen. Nur in Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Frist gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 98/415/EG verkürzt werden. Aus Artikel 3 Absatz 4 der Entscheidung 98/415/EG folgt, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, den Erlass dieser Rechtsvorschriften so lange auszusetzen, bis sie die Stellungnahme der EZB erhalten haben, da die zum Erlass dieser Rechtsvorschriften zuständige nationale Stelle die Gelegenheit haben sollte, die Stellungnahme der EZB vor dem Erlass sinnvoll zu erwägen<sup>4</sup>.
- 2.2 Die EZB weist auch auf die Empfehlungen des Ecofin-Rates an die Mitgliedstaaten in den Schlussfolgerungen zu ihrem Treffen am 7. Oktober 2008<sup>5</sup> sowie auf die Erklärung der Staats- und Regierungschefs des Euro-Währungsgebiets vom 12. Oktober 2008<sup>6</sup> (nachfolgend die „Erklärung“)

---

3 Siehe die Stellungnahme CON/2009/86 der EZB.

4 Siehe den Leitfaden zur Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen von Rechtsvorschriften, Titel IV, Abschnitt 1.

5 Siehe „Immediate Responses to Financial Turmoil“, Schlussfolgerungen des Ecofin-Rates vom 7. Oktober 2008, abrufbar auf der Website der früheren französischen Ratspräsidentschaft unter [www.ue2008.fr](http://www.ue2008.fr). Der Ecofin-Rat empfahl Folgendes: (i) Interventionen sollten rechtzeitig erfolgen und die Unterstützung sollte grundsätzlich zeitlich befristet sein, (ii) die Interessen der Steuerzahler sollten geschützt werden, (iii) die derzeitigen Aktionäre sollten die entsprechenden Folgen der Intervention tragen, (iv) die Regierungen sollten in der Lage sein, einen Wechsel der Führung herbeizuführen, (v) die Führungskräfte sollten keine unangemessenen Leistungen beziehen, (vi) Regierungen sollten u. a. die Befugnis haben, in die Vergütung einzugreifen, (vii) die rechtmäßigen Interessen der Wettbewerber müssen geschützt werden, insbesondere durch die Vorschriften über staatliche Beihilfen, und (viii) negative Nebeneffekte sollten vermieden werden.

6 Der Wortlaut der Erklärung ist auf der Website der früheren französischen Ratspräsidentschaft unter [www.ue2008.fr](http://www.ue2008.fr) abrufbar. Die Mitgliedstaaten vereinbarten, (i) angemessene Liquidität für Finanzinstitute sicherzustellen, (ii) die Finanzierung von Banken zu erleichtern, (iii) Finanzinstituten zusätzliche Kapitalquellen bereitzustellen, um die angemessene Finanzierung der Wirtschaft weiterhin zu ermöglichen, (iv) eine wirksame Rekapitalisierung Not leidender Banken zu erlauben, (v) ausreichende Flexibilität bei der Umsetzung von Rechnungslegungsvorschriften zu gewährleisten, sowie (vi) Koordinierungsverfahren zwischen europäischen Staaten zu fördern.

hin. Die in der Erklärung und in den Schlussfolgerungen des Ecofin-Rates enthaltenen Grundsätze wurden vom Europäischen Rat vom 15. und 16. Oktober 2008 gebilligt. Insbesondere betont die EZB, dass alle von den zuständigen nationalen Stellen ergriffenen Initiativen zur Wiederherstellung des Vertrauens in die nationalen Segmente der Finanzmärkte des Euro-Währungsgebiets koordiniert sein sollten und darauf abzielen sollten, die betreffenden gemeinsamen Grundsätze im Geiste enger Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten und den Organen der EU aufzustellen, da gemäß der Erklärung wesentliche Unterschiede in der nationalen Umsetzung kontraproduktive Auswirkungen hätten, die auf den weltweiten Finanzmärkten zu Verzerrungen führen könnten.

### **3. Spezielle Anmerkungen**

#### *3.1 Verhältnis des Gesetzesentwurfs zur einheitlichen Geldpolitik des Euro-Währungsgebiets*

3.1.1 Da der Gesetzesentwurf die Verlängerung der Anwendbarkeit der staatlichen Garantiemaßnahme gemäß dem Gesetz vom 26. Oktober 2008 bezweckt, möchte die EZB an einige Elemente erinnern, die sie in ihren früheren Stellungnahmen zu finanziellen Unterstützungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten, einschließlich der Stellungnahme CON/2008/55, erwähnt hat und die aus geldpolitischer Perspektive bedeutsam sind.

3.1.2 In der Erklärung wird betont, dass es von äußerster Wichtigkeit ist, dass von nationalen Stellen durchgeführte Unterstützungsmaßnahmen in keiner Weise die Durchführung und Umsetzung der Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet beeinträchtigen<sup>8</sup>. In diesem Zusammenhang wiederholt die EZB ihre Ansicht, dass die Gewährung staatlicher Garantien zur Deckung von Interbank-Einlagen vermieden werden sollte<sup>9</sup>, da dies zu einer wesentlichen Verzerrung in den verschiedenen nationalen Segmenten des Geldmarktes des Euro-Währungsgebiets führen könnte. Dies kann daher die Umsetzung der einheitlichen Geldpolitik beeinträchtigen, die eine ausschließliche Zuständigkeit des Eurosystems gemäß Artikel 127 Absatz 2 des Vertrags ist<sup>10</sup>. Es erscheint ferner von höchster Bedeutung, die Harmonisierung der Gebühren für staatliche Garantien innerhalb des Euro-Währungsgebiets und der Europäischen Union sicherzustellen, da einheitliche Wettbewerbsbedingungen auch in dieser Hinsicht entscheidend sind. In diesem Zusammenhang erinnert die EZB an die speziellen Empfehlungen des EZB-Rates zu staatlichen Garantien<sup>11</sup>, die die Sicherstellung einer solchen Harmonisierung unterstützen könnten.

#### *3.2 Zeitliche Befristung der Maßnahme*

Im Einklang mit der Erklärung und den Schlussfolgerungen des Ecofin-Rates vom 7. Oktober 2008 stellt die EZB fest, dass die Harmonisierung der auf nationaler Ebene umgesetzten Maßnahmen zur

---

7 Siehe Europäischer Rat von Brüssel vom 15. und 16. Oktober 2008, Absatz 3 der Schlussfolgerungen der Ratspräsidentschaft.

8 Siehe die Stellungnahmen der EZB CON/209/12, Nr. 2.3 und CON/2009/73, Nr. 3.1.

9 Siehe die Stellungnahme der EZB CON/2008/55, Nr. 3.5, und aus jüngerer Zeit die Stellungnahmen der EZB CON/2009/12, Nr. 3.3.2, und CON/2009/49, Nr. 3.9.

10 Siehe auch die Stellungnahme CON/2008/48 der EZB, insbesondere Nr. 3.7, und aus jüngerer Zeit die Stellungnahmen der EZB CON/2009/49, Nr. 3.9, und CON/2009/73, Nr. 3.1.

11 „Recommendations of the Governing Council of the European Central Bank on government guarantees for bank debt“ vom 20. Oktober 2008, abrufbar auf der Website der EZB.

Sicherstellung der Integration der Finanzmärkte innerhalb der EU und insbesondere innerhalb des Euro-Währungsgebiets von entscheidender Bedeutung ist. In dieser Hinsicht hebt die EZB hervor, dass eine EU-weite Koordinierung in Bezug auf die Dauer von nationalen finanziellen Unterstützungsmaßnahmen von entscheidender Bedeutung zur Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen ist<sup>12</sup>. Zusätzlich betont die EZB, dass nationale Unterstützungsmaßnahmen zeitlich befristet sein müssen<sup>13</sup>. Es besteht Einigkeit, dass die zeitliche Befristung der Maßnahme grundsätzlich aufrechterhalten wird, so dass die Beteiligung des österreichischen Staates zeitlich begrenzt bleiben wird.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 10. Dezember 2009.

[Unterschrift]

*Der Präsident der EZB*

Jean-Claude TRICHET

---

12 Siehe insbesondere die Stellungnahmen der EZB CON/2009/24, Nr. 3.1, CON/2009/54, Nr. 2.5.2, CON/2009/73, Nr. 3.2, CON/2009/79, Nr. 2 und CON/2009/82, Nr. 2.2.

13 Siehe Fußnote 12.